

Ym
236



Biblioteka Uniwersytecka
we Wrocławiu

Wratislaviana

Ym 236 / 81761

/A-3

/A-3

Breslau.

Kranken- und Heilanstalt

Betriebs-Kr.H.d. Hgl.-Wasser-
bauinspektion.

Statut

der

Betriebs=Franken=Kasse

der

Königlichen Wasserbau-Inspektion

zu

Breslau.

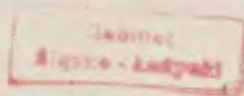
Ym 236
7-

1886
1886

Breslau.

Druck von Brehmer & Minuth.
1886.

81761 / 1-4082



81761/1

Statut
der
Betriebs=**K**ranken=**K**asse
der
Königlichen Wasserbau-Inspektion zu Breslau.

Zweck und Umfang der Kasse.

§ 1.

In Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 59 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 wird für die im Bezirk der Wasserbau-Inspektion zu Breslau bei den Bauten der königlichen Oderstrom-Bauverwaltung beschäftigten Personen unter der Bezeichnung: „Kranken-Kasse für den Bezirk der königlichen Wasserbau-Inspektion zu Breslau“ eine Kasse errichtet, welche dazu bestimmt ist, den Kassenmitgliedern und deren Angehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengelder und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts zu gewähren.

Die Kasse hat ihren Sitz in Breslau. Dieselbe kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den statutarisch festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Zu anderen Zwecken als den statutenmäßig festgestellten Kassenleistungen und sonstigen statutenmäßigen Verpflichtungen dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Verpflichtung und Berechtigung zum Beitritt.

§ 2.

Der Kasse beizutreten verpflichtet sind: alle bei den Bauten der königlichen Oderstrom-Bauverwaltung innerhalb des Bezirkes der königlichen Wasserbau-Inspektion zu Breslau beschäftigten Arbeiter, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Arbeiter, welche nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Innungsrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind.

Berechtigt der Kasse beizutreten sind alle im Bezirk der königlichen Wasserbau-Inspektion zu Breslau angestellten Unterbeamten, als Buchnenmeister, Stromaufseher u. s. w.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt für die zur Teilnahme verpflichteten Personen mit dem Tage des Eintritts in die die Mitgliedschaft begründende Beschäftigung, für die zur Teilnahme Berechtigten mit dem Tage der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Exemplar des Statuts nebst einem vom Vorsitzenden des Kassenvorstandes vollzogenen Aufnahmebescheinigung gegen Empfangs-Bescheinigung unentgeltlich behändigt.

Die Mitgliedschaft der zum Beitritt Verpflichteten erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Wenn die Beschäftigung in Folge des Eintritts des Winters oder von Hochwasser oder anderen Naturereignissen länger als eine Woche unterbrochen wird, sollen die Leistungen der Kasse diesen Mitgliedern so lange gesichert bleiben, als sie die statutenmäßigen Beiträge in der Höhe von 3 Procent des bei der letzten Lohnzahlung festgestellten Arbeitsverdienstes (§ 5), also

einschließlich des Zuschusses der königlichen Baukasse regelmäßig alle vierzehn Tage in die Kasse einzahlen.

Abgesehen hiervon können alle Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer Ortsrankenkasse, einer anderen Betriebs- oder Bau-Innungs-Rankenkasse, bezw. einer Knappschaftskasse werden, so lange Mitglieder der Kasse bleiben, als sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge (3 Procent des Arbeitsverdienstes) zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten. Die Mitgliedschaft der vorstehend bezeichneten Personen erlischt, wenn die Beiträge trotz vorher ergangener Aufforderung an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. Dem die Aufsicht über die Verwaltung der Kassenangelegenheiten führenden Wasserbau-Inspektor zu Breslau ist Seitens der königlichen Oderstrom-Bauverwaltung das Recht verliehen, im Falle einer Unterbrechung der Arbeit durch Eintritt des Winters, Hochwasser, Eisgang, oder durch andere Naturereignisse für solche Kassenmitglieder, welche sich regelmäßig und dauernd an den Arbeiten theilhaft haben, und voraussichtlich zur demnächstigen Wiederaufnahme derselben zur Verfügung bleiben, das eine Drittel des im § 5 festgesetzten Gesamtbetrages auf die königliche Baukasse zu übernehmen.

Den zum Beitritt verpflichteten Mitgliedern ist der Austritt aus der Kasse während der Dauer der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung auf vorherige Anmeldung bei dem Kassenvorstande mit dem Beginne der auf die Meldung folgenden Lohn- bezw. Erhebungsperiode (§ 5) gestattet, wenn sie vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Hülfskasse angehören.

Den zum Beitritt berechtigten Mitgliedern ist der Austritt aus der Kasse jeder Zeit gestattet.

Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, können vom Vorstande von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ob ihre Wiederaufnahme, sofern sie in der Beschäftigung verbleiben, oder später wieder eintreten, mit

Beginn des nächsten Baujahres zulässig sei, darüber entscheidet der Kassenvorstand.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austritts oder der Ausschließung nicht zurückgewährt.

Einnahmen der Kasse.

§ 4.

Die Einnahmen der Kasse bestehen in den laufenden Beiträgen der Mitglieder, den regelmäßigen, sowie den etwaigen außerordentlichen Zuschüssen der königlichen Baukasse (§ 5 resp. § 13 des Statuts), den Zinsen vorhandener Kassenbestände, sowie des Reservefonds, sobald letzterer den zulässigen Höchstbetrag (§ 6, Abs. 3) erreicht hat, den Geldstrafen, welche gegen Kassenmitglieder vom Vorstande (§§ 3, 7, 9, 16) verhängt werden, etwaigen Geschenken und sonstigen Zuvendungen. Nicht abgehobene Krankengelder, Sterbegelder und sonstige zur Zahlung angewiesene Beträge verfallen zum Vortheil der Kasse.

Beiträge der Mitglieder und der königlichen Baukasse.

§ 5.

Für jedes zum Beitritt verpflichtete Kassenmitglied ist ein vom wöchentlichen Arbeitsverdienste desselben abhängiger Beitrag zur Kasse zu leisten. Für die Bemessung der Höhe desselben werden die Kassenmitglieder in drei Klassen eingetheilt, und zwar umfasst:

- a. Lohnklasse I diejenigen Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Tag 2—3 Mark, pro Woche 12—18 Mark oder im Durchschnitt 15 Mark,
- b. Lohnklasse II diejenigen Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Tag 1,40—2,00 Mark, pro Woche 8,40 bis 12 Mark, oder im Durchschnitt 10 Mark,
- c. Lohnklasse III diejenigen Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Tag weniger als 1,40 Mark, pro Woche weniger als 8,40 Mark, oder im Durchschnitt 7,50 Mark beträgt.

Der durchschnittliche Tagelohn ist mit Rücksicht auf die Festsetzung des Krankengeldes bis auf Weiteres angenommen: für die I. Klasse auf 2,40 Mark pro Tag

= II. = = 1,60 = =

= III. = = 1,20 = =

Die zu entrichtenden Kassenbeträge (3 Procent des durchschnittlichen Wochenlohnes) belaufen sich demnach:

1) in der Klasse I für jede Woche auf 45 Pfennige

2) = II = = 30 =

3) = III = = 22,5 =

Die gemäß § 2 zur Theilnahme an der Kasse verpflichteten Mitglieder haben $\frac{2}{3}$ des nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Beitrages, also diejenigen

der I. Lohnklasse pro Woche 30 Pfennige

= II. = = 20 =

= III. = = 15 =

zu tragen, während die königliche Oderstrom-Bauverwaltung als Arbeitgeber für diejenigen Wochen, in welchen die Kassenmitglieder für dieselbe beschäftigt waren, das letzte Drittel, also stets die Hälfte der Beiträge der Arbeiter aus dem Reservefonds zur Kasse zahlt. Für diejenigen Wochen, in welchen das Kassenmitglied nicht beschäftigt gewesen ist, hat dasselbe in der Regel (sfr. § 3) den vollen statutenmäßigen Beitrag zu zahlen.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, welche gemäß § 3 Absatz 4 zur Mitgliedschaft nur berechtigt, also zur Zeit aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, den vollen statutenmäßigen Beitrag derjenigen Lohnklasse zu zahlen, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung angehörten.

Der Beitrag der zum Beitritt berechtigten Unterbeamten wird bis auf Weiteres auf 2 Procent ihres monatlichen Dienst-einkommens festgesetzt. Zu dem Dienst-einkommen sind auch etwaige Naturalbezüge, wie freie Wohnung, zu rechnen. Für die Zeit der durch Krankheit oder Verletzung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eines Mitglieds wird der Beitrag nicht erhoben.

Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge werden an den, gewöhnlich alle 14 Tage stattfindenden, regelmäßigen Lohnzahlungsterminen von der Spezialbaukasse einbehalten, während die zur Mitgliedschaft

berechtigten Mitglieder ihre vollen Beiträge an diesen Terminen und zwar mindestens für die nächstfolgende Zahlungsperiode im Voraus an den Rentmeister, den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu entrichten haben.

Reservefonds.

§ 6.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Als durchschnittliche Jahresausgabe ist in der Regel diejenige Summe anzusehen, welche nach Ablauf von drei Jahren nach der Eröffnung der Kasse auf ein Jahr und nach Ablauf je eines weiteren Jahres auf dieses und jedes der beiden vorhergehenden Jahre im Durchschnitt der drei Jahre entfällt.

Dem Reservefonds ist außer den Zinsen seiner Bestände der alljährliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse, mindestens jedoch, so lange dieser Fonds den Mindestbetrag nicht erreicht hat, ein Zehntel des Jahresbetrages der Beiträge der Mitglieder, einschließlich des Zuschusses der königlichen Bauverwaltung, zuzuführen.

Der Reservefonds darf das Doppelte des Mindestbetrages nicht übersteigen. Hat derselbe diese Höhe erreicht, so sind demselben Ueberschüsse nicht mehr zuzuführen und die Zinsen seiner Bestände zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse zu verwenden.

Der Reservefonds dient vorzugsweise als Hilfsquelle in solchen Zeiten, in welchen der Kasse durch besondere Krankheitsgefahr (in Folge von Seuchen und dergleichen) außergewöhnliche Ausgaben erwachsen.

Anspruch auf die statutarischen Kassenleistungen.

§ 7.

Der Anspruch auf die statutarischen Kassenleistungen im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit beginnt mit dem Tage des Beginnes der Mitgliedschaft. Mitglieder, welche nicht zum Beitritt verpflichtet sind,

haben jedoch keinen Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Krankheit. Endet letztere mit dem Tode des Mitgliedes, so wird ein Sterbegeld nicht gewährt. Für die Familienangehörigen beginnt der Anspruch auf die Kassenleistungen mit demselben Zeitpunkte, wie solcher für die Mitglieder selbst festgesetzt ist.

In allen Erkrankungsfällen, für welche das Krankengeld in Anspruch genommen wird, ist von dem Kassenmitglied dem Kassenarzt sofort Anzeige zu erstatten. Das Krankheitsattest ist dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Vermittelung an den Kassenvorstand einzureichen. Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen weder Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes dürfen Erkrankte weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen. Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon binnen längstens 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu drei Mark nehmen und denselben außerdem die Kassenleistungen bis auf die Mindestleistungen (§ 13) entziehen. Familienangehörige eines Kassenmitgliedes, welche den Anordnungen des Arztes oder des Vorstandes nicht Folge leisten oder den Arzt wiederholt ohne genügende Veranlassung belästigen, können vom Vorstande des Anspruchs auf die im § 8 bezeichneten Kassenleistungen für verlustig erklärt werden.

Alle aus der Kasse zu Unrecht bezogenen Kassenleistungen sind derselben zu erstatten und werden, falls das Mitglied in der Beschäftigung verbleibt, von dem Verdienste bezw. den angewiesenen Krankengeldern gekürzt.

Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Kasse, vorbehaltlich der im § 3 Absatz 4 bezeichneten Fälle. Mitglieder, welche mit dem Ausscheiden erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie zur Kasse Beiträge entrichtet

haben, und höchstens für drei Wochen für ihre Person ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 13 letzter Absatz). Ausgeschiedene Mitglieder, welche auf die Kassenleistungen Anspruch erheben, sowie Personen, welche die Auszahlung des Sterbegeldes beanspruchen, sind auf Verlangen des Kassenvorstandes verpflichtet, polizeiliche und ärztliche Atteste, durch welche der Anspruch begründet und nachgewiesen wird, beizubringen.

Ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel.

§ 8.

Die Kasse gewährt allen ihren Mitgliedern vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von 13 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei, Verbandstücke, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Die Familienangehörigen von Mitgliedern genießen ebenfalls vom Beginn der Krankheit ab für den gleichen Zeitraum freie ärztliche und wundärztliche Behandlung sowie freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind anzusehen:

- a) die Ehefrau, oder die an deren Stelle den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester;
- b) die Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- c) ältere Kinder, sobald dieselben gänzlich erwerbsunfähig sind;
- d) im Haushalte der Mitglieder lebende Eltern und Schwiegereltern, deren Unterhalt von dem Kassenmitgliede nachweislich ganz oder größtentheils aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wird, sofern diese Personen nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse als Mitglieder angehören.

Zur Behandlung erkrankter Mitglieder und Familienangehörigen von Mitgliedern werden vom Vorstände für abgegrenzte Bezirke Kassenärzte bestellt und aus der Kasse honorirt. Name und Wohnort des für einen Bezirk bestellten Kassenarztes werden

den Kassenmitgliedern des Bezirkes bekannt gegeben. Der Kassenarzt wird Zeit und Ort bestimmen, an welchen derselbe zu konsultiren ist.

Schwer Erkrankte wird der Arzt in ihrer Wohnung besuchen.

In Fällen nachweislich dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit des nach vorstehenden Bestimmungen zu konsultirenden Arztes und seines Vertreters, erstattet die Kasse die Kosten des ersten Besuchs und erforderlichen Falls auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes.

Für ärztliche Geburtshilfe bei der Ehefrau eines Mitgliedes, welche nicht selbst einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse angehört, gewährt die Kasse dem Kassenarzt auf dessen Bescheinigung, daß die Hebamme nicht im Stande gewesen ist, die Geburt zu Ende zu führen, ein Honorar von nicht über 10 Mark. Hebammengebühren werden bei der Niederkunft der Ehefrau eines Mitgliedes nicht gewährt.

Aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitgliedern, welche sich an Orten aufhalten, die nicht zum Bezirke eines von der Kasse bestellten Arztes gehören, wird an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der freien Arznei und Heilmittel ein Krankengeld nach § 9, Abs. 12 des Statuts gewährt.

Zur Behandlung angeborener Bildungsfehler, wie Harnscharten, Klumpfüße, Muttermale, Schielen und dergl. ist der Kassenarzt nicht verpflichtet.

Die Kosten der Zuziehung von Heilgehilfen behufs Anlegung von Verbänden, Schröpfen, Aderlaß und dergleichen werden von der Kasse nur dann vergütet, wenn die Nothwendigkeit der Zuziehung durch den Kassenarzt bescheinigt wird.

Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche mechanische Heilmittel, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigem Heilverfahren erforderlich sind, werden von der Kasse bestritten, wenn dieselben vom Arzte verordnet und von den vom Kassenvorstande bezeichneten Apotheken und Lieferanten entnommen werden.

Krankengeld.

§ 9.

Durch Krankheit oder Verletzung erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern gewährt die Kasse vom dritten Tage nach dem Tage

der Erkrankung ab auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des der Beitragsberechnung (§ 5, Abs. 2) zuletzt zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes.

Der Kasse angehörigen weiblichen Personen wird im Falle der Niederkunft das Krankengeld auf die Dauer von 3 Wochen nach der Niederkunft auch dann gewährt, wenn eine ärztliche Behandlung nicht eintritt.

Die der Kasse angehörenden Unterbeamten haben nur Anspruch auf die im § 8 bezeichneten Unterstützungen.

Wird einem erkrankten Mitgliede freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu Theil (§ 10) und hat dasselbe Familienangehörige, so erhält dasselbe ein Krankengeld von einem Viertel des Arbeitsverdienstes.

Der Kassenvorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Be-theiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunk-fälligkeit oder geschlechtliche Auslassungen zugezogen haben, das Krankengeld überhaupt nicht oder nur theilweise zu gewähren.

Solchen Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als es, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde.

Das Krankengeld wird von den betreffenden Specialbau-kassen an die Empfangsberechtigten resp. an die den Beamten der Bauverwaltung bekannten Angehörigen oder Beauftragten derselben wöchentlich postnumerando gezahlt, sofern rechtzeitig vor jedem Termine demjenigen nächsten Dienstvorgesetzten, Buhnen-meister, Stromaufseher etc., welcher die Lohn- und Krankengeld-Rechnungen aufstellt, ein Attest des Kassenarztes über die Er-verbsunfähigkeit und deren Ursache eingereicht wird.

Die Atteste anderer approbirter Aerzte müssen von der Ge-meinde- bzw. Polizei-Behörde beglaubigt sein.

Erkrankte Mitglieder, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sind verpflichtet, sich bei den Kassen-Aerzten behufs Ausstellung des Attestes einzufinden.

Die Gebühren der Atteste anderer Aerzte fallen den be-treffenden Mitgliedern zur Last.

Weibliche Kassenmitglieder haben im Falle der Niederkunft behufs Anweisung des Krankengeldes dem Kassenvorstande die Geburtsurkunden einzureichen.

Sofern aus der Beschäftigung ausgeschiedene Kassenmitglieder sich an einem Orte aufhalten, für welche ein Arzt seitens der Krankenkasse nicht bestellt ist, erhalten dieselben in Erkrankungs-fällen unter Befall freier ärztlicher und wundärztlicher Be-handlung, freier Arznei und Heilmittel ein um die Hälfte des nach Absatz 1 sich ergebenden Betrages erhöhtes Krankengeld.

An Mitglieder dieser Art oder an deren Bevollmächtigte erfolgt die Zahlung des Krankengeldes durch diejenige Kasse, an welche die Beiträge abgeführt sind, sofern nicht die Uebersendung desselben durch Postanweisung beantragt wird.

Das Krankengeld kommt jedoch nur dann zur Zahlung, wenn außer dem von einem Krankenkassenarzte oder einem approbirten Aerzte ausgestellten Krankenscheine, in welchem die Zahl der Tage, an denen der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß, zugleich eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beigebracht wird, daß der Erkrankte nicht ver-möge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beige-treten ist.

Der Vorstand ist befugt, für die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrol-Vorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu drei Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Krankenhauspfllege.

§ 10.

An Stelle der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Leistungen kann auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vor-standes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden.

Die Kosten des Transportes nach dem Krankenhause werden von der Kasse getragen. Mitglieder, welche verheirathet oder

Glieder einer Familie sind, können ohne ihre Zustimmung nur dann in einem Krankenhause untergebracht werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Lehnt in diesem Falle ein erkranktes Kassenmitglied die Unterbringung in einem Krankenhause ab, so verliert dasselbe für die Dauer der Krankheit den Anspruch auf freie ärztliche und wundärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel und auf das Krankengeld, soweit dasselbe nicht nach § 9 des Statuts auch neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren ist.

Sterbegeld.

§ 11.

Die Kasse gewährt beim Tode eines Mitgliedes ein Sterbegeld in Höhe des dreißigfachen Betrages des durch die zuständige Behörde für den Kommunalbezirk des Sitzes der Kasse (§ 1) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Das Sterbegeld wird in der Regel an die Wittve, und wenn eine solche nicht hinterbleibt, an denjenigen Angehörigen, welcher die Beerdigung besorgt, gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt.

Sind Angehörige, welche die Beerdigung besorgen, nicht vorhanden, so ist der Vorstand berechtigt, die Beerdigung des Verstorbenen für Rechnung der Kasse besorgen zu lassen, oder Gemeinden und Armenverbänden, denen die gesetzliche Verpflichtung zur Beerdigung des Verstorbenen obliegt, die vorausgesetzten Beerdigungskosten aus der Kasse zu erstatten; in diesen Fällen dürfen jedoch die Beerdigungskosten den Betrag des statutenmäßigen Sterbegeldes nicht übersteigen.

Verbleibt nach Deckung der Beerdigungskosten ein Ueberschuß, so wird derselbe den legitimierten Erben ausgezahlt.

Verhältniß der zum Militärdienst einberufenen Mitglieder.

§ 12.

Werden Kassenmitglieder zur Ableistung ihrer Militärpflicht einberufen, so scheiden sie aus der Kasse aus.

Kassenmitglieder, welche nach abgeleiteter Militärpflicht zeitweilig zu militärischen Dienstleistungen einberufen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, mit der Maßgabe jedoch, daß während der Dauer dieser Dienstleistungen Beiträge nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Kassenleistungen ruhen. Denselben steht es indessen frei, gegen Fortzahlung des unmittelbar vor der Einberufung gezahlten Beitrages, einschließlich des Zuschusses des Baufonds ihren Familienangehörigen den Anspruch auf die Kassenleistungen während der Dauer der militärischen Dienstleistungen zu erhalten.

Prüfung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse.

§ 13.

Alljährlich ist nach den vom Vorstande geführten Rechnungsübersichten (§ 16) und den Jahresabschlüssen zu prüfen, ob die Einnahmen der Kasse den Ausgaben entsprechen, bezw. ob zwischen den Kassenbeiträgen und den Kassenleistungen ein dem Zwecke der Kasse entsprechendes Verhältniß besteht.

Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben einschließlich der nach § 6 zu leistenden Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so hat eine Einschränkung bezw. Herabsetzung des Sterbegeldes stattzufinden. Ergiebt sich dagegen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds den statutenmäßigen Höchstbetrag (§ 6) erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung bezw. Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. Die Beschlußfassung über die Einführung der geeigneten Maßnahmen erfolgt in der im § 19 vorgeschriebenen Weise in der Generalversammlung.

Sind im Wege der Statutenabänderung die Beiträge der Mitglieder und der regelmäßige Zuschuß der Bauverwaltung auf den Höchstbetrag von zusammen $4\frac{1}{2}$ Procent des Arbeitsverdienstes der Mitglieder, und die Kassenleistungen auf die Mindestleistung, nämlich:

- a. freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel für die Mitglieder auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit;

- b. ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des zur Beitragsleistung veranlagten Arbeitsverdienstes auf gleiche Dauer;
 - c. ein Krankengeld an Wöchnerinnen im Betrage der Hälfte des erwähnten Tagesverdienstes auf die Dauer von 3 Wochen, und
 - d. ein Sterbegeld bei dem Tode eines Mitgliedes im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnsatzes gewöhnlicher Tagearbeiter
- festgestellt, und reichen auch alsdann die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Jahresausgaben nicht aus, so werden der Kasse die erforderlichen Beträge als außerordentliche Zuschüsse aus dem Fonds der Königlichen Strombau-Verwaltung zugeführt.

Verwaltung der Kassenangelegenheiten.

§ 14.

Die Angelegenheiten der Kasse werden unter Oberaufsicht des Königlichen Wasserbau-Inспекtors zu Breslau von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstande verwaltet.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 15.

Der Kassenvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsitzenden;
- b. einem Stellvertreter des Vorsitzenden. Beide werden von der Königlichen Oderstrom-Bauverwaltung zu Breslau ernannt.
- c. vier Mitgliedern, welche in der ordentlichen Generalversammlung von den Vertretern der Kassenangehörigen jährlich gewählt werden.

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

In einem besonderen Wahlgange werden in derselben Weise vier Ersatzmänner gewählt. Wählbar sind nur Kassenmitglieder,

welche großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht aus der Beschäftigung bereits ausgeschieden sind (§ 3, Absatz 5 u. 6). Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift desselben dem Königlichen Wasserbau-Inспекtor als Aufsichtsbehörde (§ 20) binnen einer Woche vorzulegen.

Scheidet während der Wahlperiode eines der von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder aus, so tritt an Stelle und für die Dauer der Wahlperiode dieses Mitgliedes einer der Ersatzmänner in den Vorstand ein.

In welcher Reihenfolge die Ersatzmänner in den Vorstand einzutreten haben, wird durch das bei der Wahl der Ersatzmänner vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Loos bestimmt.

Von jeder Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Königlichen Wasserbau-Inспекtor zu Breslau binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Wird die Wahl der Vorstandsmitglieder von den Vertretern der Kassenangehörigen verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder durch den Königlichen Wasserbau-Inспекtor.

Die gewählten Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Baare Auslagen, welche denselben in Angelegenheiten der Kasse erwachsen, sowie die durch die Geschäftsführung verursachten Lohnausfälle werden aus der Kasse vergütet. Bei Reisen, welche solche Mitglieder zu den Vorstandssitzungen oder sonst mit Genehmigung des Vorsitzenden im Interesse der Kasse unternehmen, erhalten dieselben als Entschädigung für etwaige Lohnausfälle drei Mark Tagegelder und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fahren verausgabten Fahrgeelder.

Versammlungen und Befugnisse des Vorstandes.

Rechnungsführung und Rechnungslegung.

§ 16.

Die Versammlungen des Vorstandes finden auf Verufung des Vorsitzenden in der Regel am Sitz der Kasse statt. Zu

den Versammlungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu drei Mark nehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig mit der Kassenführung beauftragt, so stehen ihm zwei Stimmen zu. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Auf Antrag des Vorsitzenden können die Unterbeamten angewiesen werden, den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und Abschrift desselben der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Versammlungen des Vorstandes werden vierteljährlich und außerdem berufen, wenn solches vom Vorstands-Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder Seitens zweier von den Vertretern der Kassenangehörigen gewählten Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Statuts die Verwaltung der Kasse (§ 17).

Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen.

Die Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften wird durch die Bescheinigung des königlichen Wasserbau-Inспекtors in Breslau als Aufsichtsbehörde bewirkt.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Verpflichtung, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vor-

stand, wenn ein Bedürfnis hierzu vorliegt, geeignete Kassenmitglieder mit der Kontrolle erkrankter Personen beauftragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die gewährten Kassenleistungen, sowie einen jährlichen Rechnungsabluß dem königlichen Wasserbau-Inспекtor in Breslau als Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung wird von der königlichen Oderstrom-Bauverwaltung unter Berücksichtigung der diesbezüglich etwa höheren Orts erlassenen Vorschriften bestimmt.

Die Jahresrechnung über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kasse hat der Vorstand der alljährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Nach Abnahme der Rechnung durch die Generalversammlung ist ein Auszug aus derselben über die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsjahres in der Amtsstube des Vorstandes zur Einsicht aufzulegen.

Die durch die Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte etwa entstehenden Kosten werden von der königlichen Bauverwaltung übernommen.

Kassen- und Buchführung.

§ 17.

Die Geschäfte der Kassen- und Buchführung werden durch die von der königlichen Oderstrom-Bauverwaltung beauftragte Specialbaukasse wahrgenommen.

Sind in dem Bezirke der Wasserbau-Inspektion mehrere Specialbaukassen errichtet, so haben dieselben bei den Lohnzahlungen die Beiträge der Arbeiter einzubehalten und der mit der Kassenführung beauftragten Specialbaukasse zu überweisen. Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch die, die Lohnzahlungen ausführende Specialbaukasse, welcher eventuell die erforderlichen Beträge durch die mit der Kassenführung beauftragte Kasse überwiesen werden.

Die Vereinnahmung und Verausgabung von Kassengeldern erfolgt auf die Anweisung des Vorstands-Vorsitzenden. Ist der Vorstands-Vorsitzende gleichzeitig mit der Kassenführung beauf-

trägt, so sind die Zahlungsanweisungen vom Wasserbau-Inspettor zu ertheilen.

Die Ordres über die aus dem Baufonds zu leistenden Beitragssummen (§ 5) und außerordentlichen Zuschüsse (§ 13) ertheilt die Königliche Oderstrom-Bauverwaltung. Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind getrennt von allen übrigen Vereinnahmungen und Verausgabungen der Specialbaukasse zu verbuchen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Alljährlich bis spätestens zum 1. Juni hat die Specialbaukasse über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse in der von der Königlichen Oderstrom-Bauverwaltung vorgeschriebenen Art und Form Rechnung zu legen.

Die zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen verfügbaren Gelder der Krankenkasse sind bei öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter anzulegen.

Alle der Kasse gehörigen Effekten und sonstigen geldwerthen Dokumente sind bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Breslau zu deponiren.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Specialbaukasse ist gleichzeitig die vom Rendanten verwaltete Krankenkasse zu revidiren.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

§ 18.

Die Generalversammlung besteht aus:

- 1) Dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Kassenvorführer.
- 2) Den Vertretern der Kassenmitglieder.

Die innerhalb des Bezirks der Wasserbau-Inspedition fungirenden Unterbeamten haben auf Anordnung des Wasserbau-Inspectors der Generalversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt auf den verschiedenen Arbeitsstellen in der Art, daß jede Arbeitsstelle als Wahlabtheilung fungirt.

Für jede Abtheilung oder Arbeitsstelle wird auf je zehn Mitglieder ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 10 theilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 5 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Wahlversammlung ist durch den Vorstand 3 Tage vor dem Wahltermine durch Anschlag an der Arbeitsstelle zu berufen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten. An Stelle des Vorsitzenden kann der Wasserbau-Inspettor die Leitung der Wahlen übernehmen.

Die Wahl der Vertreter kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch Stimmzettel in der in § 15 dieses Statuts bei der Wahl der Vorstandsmitglieder vorgeschriebenen Weise.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, sofern dieselben großjährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Mitglieder, welche aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, können weder wählen noch gewählt werden.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme; die ernannten Mitglieder des Vorstandes zusammen resp. der Vorsitzende allein führen ein Drittel sämmtlicher Stimmen, aber niemals mehr.

Verhandlungen und Befugnisse der Generalversammlung.

§ 19.

Eine ordentliche Generalversammlung hat alljährlich in der Regel im ersten Quartale, spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Quartals des Rechnungsjahres stattzufinden. Außerdem sind Generalversammlungen zu berufen, wenn solches von dem Vorsitzenden des Vorstandes für nöthig erachtet oder von mindestens dem vierten Theile der wahlberechtigten Kassenmitglieder beantragt wird.

Generalversammlungen finden an einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden Orte statt und sind 14 Tage vorher durch Anschlag auf den Arbeitsstellen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen.

Die von Kassenmitgliedern bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge müssen 8 Tage vor dem Tage der Berufung dem Vorstande eingereicht sein. Anträge, welche die Angelegenheiten der Kasse nicht betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu, doch kann dieselbe vom Wasserbau-Inspettor übernommen werden. Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift dieses Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußfassung darüber der Generalversammlung zu.

Derselben ist vorbehalten:

- 1) Die Abnahme der Jahresrechnung (§ 16) und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen.
- 2) Die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte.
- 3) Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen die Stimmen der Vorstandsmitglieder.

In der Generalversammlung dürfen nur solche Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlußfassung zugelassen werden, welche auf der Tagesordnung stehen. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß die Debatten sich nicht vom Gegenstande der Versammlung entfernen. Derselbe ist befugt, die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Redner zur Ordnung zu rufen und denselben nach wiederholtem Ordnungsruf das Wort zu entziehen.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Kassenmitgliedern zu vollziehen ist. Beglaubigte Abschrift des Protokolls ist vom Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Vertreter der Kassenmitglieder, welche an der Generalversammlung Theil nehmen, erhalten für die ihnen etwa dadurch verursachten Lohnausfälle eine Entschädigung in Höhe des bei den Strombauten der königlichen Wasserbau-Inspektion zu

Breslau üblichen Tagelohns und die von ihnen bei der Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten und Fahren verausgabten Fahrgelder.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung.

— Streitigkeiten. —

§ 20.

Die Aufsicht über die Kassenverwaltung wird unter Oberaufsicht des königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien von dem königlichen Wasserbau-Inspettor zu Breslau wahrgenommen.

Der königliche Wasserbau-Inspettor überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bei der Kassenverwaltung, und ist verpflichtet, die Abstellung etwaiger Mängel herbeizuführen. Er ist berechtigt, von allen Rechnungen, Akten und Schriftstücken zc. Einsicht zu nehmen, Vorstands- und Generalversammlungen anzuordnen und abzuhalten. Insbesondere hat derselbe die erste Wahl der Vertreter zur Generalversammlung und der von den Vertretern zu wählenden Vorstandsmitglieder, sowie spätere Wahlen zu leiten, bei welchen dies nothwendig werden sollte.

Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern und dem Kassenvorstande über die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden vom königlichen Wasserbau-Inspettor als Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen dessen Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Ansprüche auf die Kassenleistungen betreffen.

Streitigkeiten zwischen der königlichen Bauverwaltung und den Kassenmitgliedern über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden von dem Gewerbegerichte oder gewerblichen Schiedsgerichte, und wo ein solches nicht vorhanden ist, von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts entschieden. Gegen deren Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Abänderung des Statuts.

§ 21.

Beschlüsse über Abänderungen des Statuts, welche die Erhöhung der Beiträge oder der Kassenleistungen betreffen, sind nur dann gültig, wenn sich die Majorität der Vertreter der Kassenmitglieder (§ 18 ad 2) dafür entschieden hat. Bei Stimmengleichheit gelten die betreffenden Anträge auf Abänderung als abgelehnt. Sonstige Abänderungen des Statuts können nur mit einer Majorität von vier Fünftel der anwesenden einschließlich der vom Vorsitzenden resp. den beiden ernannten Vorstandsmitgliedern geführten Stimmen beschlossen werden.

Alle Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Anspruch auf die Kassenleistungen wegen eingetretener Krankheit zusteht für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Vorstehendes Statut wird nach Anhörung der beteiligten Personen hiermit festgestellt und tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 30. August 1886.

Königliche Oberstrom-Bauverwaltung,

von Sendewitz.

I. Nachtrag.

Der § 5 des Statuts erhält folgende in der Generalversammlung vom 9. Mai d. J. beschlossene Abänderung:

Für jedes zum Beitritt verpflichtete Kassenmitglied ist ein vom täglichen Arbeitsverdienste desselben abhängiger Beitrag zur Kasse zu leisten.

Die gemäß § 2 zur Theilnahme an der Kasse verpflichteten Mitglieder haben $\frac{2}{3}$ des nach nachstehenden Bestimmungen berechneten Beitrages zu tragen, während die Königliche Oberstrombauverwaltung als Arbeitgeber für diejenigen Tage, an welchen die Kassenmitglieder für dieselbe beschäftigt waren, das letzte Drittel, also stets die Hälfte der Beiträge der Arbeiter, aus dem Baufonds zur Kasse zahlt.

Für diejenigen Wochen, in welchen das Kassenmitglied nicht beschäftigt gewesen ist, hat dasselbe in der Regel (vergl. § 3) den vollen statutenmäßigen Beitrag zu zahlen.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, welche gemäß § 3 Abs. 4 zur Mitgliedschaft nur berechtigt, also zur Zeit aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, den vollen statutenmäßigen Beitrag derjenigen Lohnklasse zu zahlen, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Beschäftigung angehörten.

Für Bemessung der Beiträge werden (anschließend an die Invaliditäts- und Altersversicherung) 4 Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse	I	bis zu 1,20 Mk. einschließlich,
=	II	mehr als 1,20 Mk. bis 1,85 Mk. einschließlich,
=	III	= = 1,85 = = 2,85 = =
=	IV	= = 2,85 =

Nachstehende Zusammenstellung ergibt den mit Rücksicht auf die Feststellung des Krankengeldes angenommenen Durchschnitts-Tage Lohn, sowie die zu entrichtenden Kassenbeiträge (3 vom Hundert des durchschnittlichen Tagelohnes):